

HAUSHALTSRECHTLICHE VOLLZUGSBESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES VORANSCHLAGES

Ergänzend zu den Bestimmungen des V. Hauptstückes „Gemeindewirtschaft“ des StW 1992 idgF legt der Gemeinderat nachstehende Bestimmungen (Beilage zum Voranschlag) fest:

1. Sperren bzw. Freigaben von Voranschlagsansätzen:

Alle investiven Einzelvorhaben des Nachweises über die Investitionstätigkeit inkl. Einmalige Projekte und Maßnahmen des Investitionsplanes des Voranschlages sind zu 100 % gesperrt. Die gesperrten Beträge dürfen nur insoweit freigegeben werden, als die hierzu erforderlichen Mittel (Einzahlungsansätze) voraussichtlich sichergestellt sind. Der Finanzreferent stellt auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Magistratsabteilung fest, ob der Auszahlungsansatz ganz oder teilweise, gegebenenfalls wie weit, freigegeben werden kann (Freigabeanträge).

Weitergehende Sperren oder Freigaben können, falls die Einzahlungs-/Auszahlungsentwicklung es erfordert, vom Finanzreferenten festgelegt werden.

2. Gegenseitige Deckungsfähigkeit:

Bei als gegenseitig deckungsfähig erklärten Voranschlagsansätzen sind die Mehrauszahlungen bei einem Ansatz durch Einsparung bei einem anderen Ansatz unter Beachtung der nachfolgenden Regeln auszugleichen.

2.1 Auszahlungen, die innerhalb der einzelnen Sammelnachweise (Deckungsklassen) unbeschränkt gegenseitig deckungsfähig sind:

SN	Bezeichnung	Posten
99400	Sammelnachweis für Personalausgaben	5...
99401	Sammelnachweis für Reisegebühren	7242, 7243
99410	Sammelnachweis für Dienstbekleidung	4001, 729120
99420	Sammelnachweis für Kanal	72814
99430	Sammelnachweis für Wäschereinigung - Fremdvergabe	7286
99440	Sammelnachweis für Fotokopien externe Ausgaben	4572
99450	Sammelnachweis für Strom	6000, 794802, 72819
99460	Sammelnachweis für Gas	6002
99470	Sammelnachweis für Wärme	6003
99480	Sammelnachweis für Reinigung – Fremdvergabe	72813
99490	Sammelnachweis für allgemeine Versicherungen	6702
99500	Sammelnachweis für Schuldendienst	3410, 3461, 6500
99510	Sammelnachweis für Treibstoffe, Schmier- und Schleifmittel und KFZ-Steuer	4520, 4531, 7101
99520	Sammelnachweis für Reinigungsmittel	4540
99530	Sammelnachweis für Abonnements, Zeitschriften und andere Druckschriften	4571, 72817
99540	Sammelnachweis für Wasser	72821
99550	Sammelnachweis für Instandhaltung von Fahrzeugen durch Unternehmen	6162, 6171
99560	Sammelnachweis für Telekommunikation	0421, 0501, 4005, 6194, 6310, 7005, 72816
99570	Sammelnachweis für Gebäudeversicherungen	6704
99580	Sammelnachweis für Rückersätze und Abschreibung von Einnahmen	6901, 7220
99590	Sammelnachweis für Schadenfälle	6910
99600	Sammelnachweis für Kapitalertragsteuer	7103
99610	Sammelnachweis für Leasing	794502, 7004, 7006
99620	Sammelnachweis für Kraftfahrzeugversicherungen	6703
99630	Sammelnachweis für EDV - Geräte und Anwendungssoftware	04211, 04221, 0427, , 0705, 4009, 6185, 72812, 7284
99640	Sammelnachweis für Beratungskosten Rechtsangelegenheiten	6400, 6401

Die betroffenen Voranschlagsstellen sind im Voranschlag in der Spalte DS mit einem S gekennzeichnet.

2.2 Auszahlungen für Ermessenssubventionen, die innerhalb der einzelnen Deckungsklassen gegenseitig deckungsfähig sind:

Für jedes politische Referat besteht für die als Ermessenssubventionen festgelegten Auszahlungsansätzen je Referat eine Deckungsklasse, in der die betroffenen Voranschlagsstellen über Magistratsabteilungen hinweg in einem "Topf" global zusammengefasst werden. Diese Deckungsklassen sind mit "SUB" für Subventionen und einer zweistelligen Kurzbezeichnung der jeweiligen Stadtsektionen des jeweiligen Stadtsenatsmitgliedes gekennzeichnet und lauten wie folgt:

SUBRA	Bürgermeister Dr. Andreas Rabi	SUBKR	Vizebürgermeister Gerhard Kroß
SUBHU	Vizebürgermeister Silvia Huber	SUBRM	Vizebürgermeister Christa Raggl-Mühlberger
SUBJH	Stadtrat Margarete Josseck-Herdt	SUBRS	Stadtrat Johann Reindl-Schwaighofer
SUBLE	Stadtrat Peter Lehner		

2.3 Auszahlungen, die in einer erweiterten Rahmenbudgetierung innerhalb der einzelnen Deckungsklassen im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit gegenseitig deckungsfähig sind:

2.3.1

Erweiterte Rahmenbudgetierung für das Projekt Betriebliche Gesundheitsförderung:

Für die Auszahlungsansätze des Teilabschnittes 0993-Betriebliche Gesundheitsförderung besteht für die unmittelbar unter der Anordnungsbefugnis MDBG (Büro des Magistratsdirektors, Betriebl. Gesundheitsförderung) bewirtschafteten Voranschlagsstellen mit Ausnahme der in Pkt. 2.6 angeführten Ansätze eine Deckungsklasse mit der Bezeichnung MDBGF.

2.3.2

Erweiterte Rahmenbudgetierung für die Öffentlichkeitsarbeit:

Für die Auszahlungsansätze des Teilabschnittes 0152-Öffentlichkeitsarbeit und Ansätze aus dazu gekommenen Fachbudgets besteht bei den unmittelbar unter der Anordnungsbefugnis ÖAPR (Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit, Presse) bewirtschafteten Voranschlagsstellen mit Ausnahme der in Pkt. 2.6 angeführten Ansätze eine Deckungsklasse mit der Bezeichnung ÖAPRA.

2.3.3

Erweiterte Rahmenbudgetierung für die Abteilung Direktion:

Für die Auszahlungsansätze der Dienststellen der Abteilung Direktion (DI), die diesen hinsichtlich der Anordnungsbefugnis unmittelbar unterstehen, bestehen mit Ausnahme der in Pkt. 2.6 angeführten Ansätze folgende Deckungsklassen:

Dienststelle	Bezeichnung Deckungsklasse	DKL	Teilabschnitt(e)	AOB
Präsidium	Dienstaus- und -fortbildung	D100A	0911 und 0912	D100
Präsidium	Betriebsärztliche Maßnahmen	D100B	0992	D100

2.3.4 Erweiterte Rahmenbudgetierung für die Abteilung Bezirksverwaltung:

Für die Auszahlungsansätze der Dienststellen der Abteilung Bezirksverwaltung (BZ), die diesen hinsichtlich der Anordnungsbefugnis unmittelbar unterstehen, bestehen mit Ausnahme der in Pkt. 2.6 angeführten Ansätze folgende Deckungsklassen:

Dienststelle	Bezeichnung Deckungsklasse	DKL	Teilabschnitt(e)	AOB
Bau-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten	Wochen- und Jahrmärkte	BZMKA	8281	BZMK
Feuerwehr	Feuerwehr	BZFWA	1630 und 1700	BZFW

2.3.5 Erweiterte Rahmenbudgetierung für die Abteilung Städtische Dienstleistungen:

Für die Auszahlungsansätze der Dienststellen der Abteilung Städtische Dienstleistungen (SD), die diesen hinsichtlich der Anordnungsbefugnis unmittelbar unterstehen, bestehen mit Ausnahme der in Pkt. 2.6 angeführten Ansätze folgende Deckungsklassen:

Dienststelle	Bezeichnung Deckungsklasse	DKL	Teilabschnitt(e)	AOB
Kommunale Dienste	Kommunale Dienste - Restbereich	SDKDA	5290, 8140 und 8200	SDKD
Kommunale Dienste	Kommunale Dienste -- KFZ-Werkstätte	SDKDB	0000, 0120, 0991, 1192, 2001, 2021, 2110, 2120, 2400, 2492, 2591, 2596, 2620, 2622, 3001, 4392, 6171, 8140, 8201, 8212, 8281, 8301, 8521, 8591, 8595 und 8601	SDKD
Kommunale Dienste	Kommunale Dienste - Abfallbereich	SDKDC	8521, 8522 und 8523	SDKD
Facility Management	Amtsgebäude	SDFMA	0290, 0501, 1630, 2596, 2700, 3201, 3603, 3610, 3801, 4391, 5100, 5111, 5113, 5122, 5192, 5193, 5194, 6171, 8121, 8200, 8201, 8212, 8521, 8523, 8601, 8942 und 8944	SDFM
Facility Management	Wohn- und Geschäftsgebäude	SDFMB	8460	SDFM
Facility Management	Facility Management – Reinigung	SDFMD	0123, 2400, 2500	SDFM
Facility Management	Kindergärten und Horte	SDFMF	2400, 2492, 2500, 5191	SDFM
Facility Management	Wochen- und Jahrmärkte	SDFMG	8281	SDFM
Facility Management	Betriebsführung Park&Ride-Anlage Hauptbahnhof	SDFMH	6500	SDFM
Stadtgärtnerei	Stadtgärtnerei	SDSGA	3620, 5100, 6100, 6120, 8150, 8301 und 8601	SDSG
Stadtgärtnerei	Tierheim	SDSGB	5800	SDSG
Stadtgärtnerei	Friedhof	SDFVA	8170	SDFV

2.3.6 Erweiterte Rahmenbudgetierung für die Abteilung Finanzdirektion:

Für die Auszahlungsansätze der Dienststellen der Abteilung Finanzdirektion (FD), die diesen hinsichtlich der Anordnungsbefugnis unmittelbar unterstehen, bestehen mit Ausnahme der in Pkt. 2.6 angeführten Ansätze folgende Deckungsklassen:

Dienststelle	Bezeichnung Deckungsklasse	DKL	Teilschnitt(e)	AOB
Steuerverwaltung	Parkraumbewirtschaftung	FDSVA	6401	FDSV

2.3.7 Erweiterte Rahmenbudgetierung für die Abteilung Bildung und Kultur:

Für die Auszahlungsansätze der Dienststellen der Abteilung Bildung und Kultur (BK), die diesen hinsichtlich der Anordnungsbefugnis unmittelbar unterstehen, bestehen mit Ausnahme der in Pkt. 2.6 angeführten Ansätze folgende Deckungsklassen:

Dienststelle	Bezeichnung Deckungsklasse	DKL	Teilschnitt(e)	AOB
Kinderbetreuung	Kinderbetreuung	BKKIA	2400, 2491, 2492, 2500 und 5191	BKKI
Veranstaltungsservice und Volkshochschule	Kulturaktivitäten	BKKAB	0630, 2893, 3001, 3211, 3212, 3220, 3231, 3232, 3233, 3291, 3691 und 3692	BKKA
Veranstaltungsservice und Volkshochschule	Mieten Holding Wels Immobilien GmbH & Co KG	BKKAC	2700, 2731, 3201 und 3610	BKKA
Veranstaltungsservice und Volkshochschule	Hallen	BKHVA	2632, 8942 und 8944	BKHV
Veranstaltungsservice und Volkshochschule	Landesmusikschule Wels	BKMSA	3201	BKMS
Veranstaltungsservice und Volkshochschule	Stadtarchiv	BKARA	3610	BKAR
Veranstaltungsservice und Volkshochschule	Volkshochschulen	BKVHA	2700	BKVH
Kulturservice	Stadtbücherei	BKBUA	2731	BKBÜ
Kulturservice	Stadtmuseen	BKMUA	3400, 3601, 3602, 3603 und 3620	BKMU
Schule, Sport und Zukunft	Freizeitbetriebe	BKFZA	2640, 8310 und 8593	BKFZ
Schule, Sport und Zukunft	Integration	BKINA	4290	BKIN
Schule, Sport und Zukunft	Jugendveranstaltungen	BKJUA	2595	BKJU
Schule, Sport und Zukunft	Jugendtreffs	BKJUB	2596	BKJU
Schule, Sport und Zukunft	Jugendeinrichtung-Jugendtreff-Skaterhalle	BKJUC	2597	BKJU
Schule, Sport und Zukunft	Pflichtschulen	BKSCA	2110, 2111, 2120, 2121, 2122, 2130 und 2140	BKSC
Schule, Sport und Zukunft	Schülerhaltungs- und Gastschulbeiträge	BKSCB	2110, 2120, 2130 und 2140	BKSC

Schule, Sport und Zukunft	Mieten Holding Wels Immobilien GmbH & Co KG	BKSCC	2110, 2120 und 2130	BKSC
Schule, Sport und Zukunft	Sportanlage Mauth	BKSPB	2620	BKSP
Schule, Sport und Zukunft	Sportanlage Wimpassing	BKSPC	2622	BKSP
Schule, Sport und Zukunft	Turn- und Sporthallen	BKSPD	2630	BKSP
Schule, Sport und Zukunft	Tennisplätze und -hallen	BKSPE	2650	BKSP

2.3.8

Erweiterte Rahmenbudgetierung für die Abteilung Baudirektion:

Für die Auszahlungsansätze der Dienststellen der Abteilung Baudirektion (BauD), die diesen hinsichtlich der Anordnungsbefugnis unmittelbar unterstehen, bestehen mit Ausnahme der in Pkt. 2.6 angeführten Ansätze folgende Deckungsklassen:

Dienststelle	Bezeichnung Deckungsklasse	DKL	Teilabschnitt(e)	AOB
Tiefbau	Straßenmeisterei	BDSMA	6110, 6171	BDSM

2.3.9

Erweiterte Rahmenbudgetierung für die Abteilung Soziales:

Für die Auszahlungsansätze der Dienststellen der Abteilung Soziales (SO), die diesen hinsichtlich der Anordnungsbefugnis unmittelbar unterstehen, bestehen mit Ausnahme der in Pkt. 2.6 angeführten Ansätze folgende Deckungsklassen:

Dienststelle	Bezeichnung Deckungsklasse	DKL	Teilabschnitt(e)	AOB
Seniorenbetreuung	Haus Neustadt	SOPHB	8592	SOAP
Seniorenbetreuung	Haus Vogelweide	SOPHC	8594	SOAP
Seniorenbetreuung	Haus Leopold Spitzer	SOPHD	8595	SOAP
Seniorenbetreuung	Haus Noitzmühle	SOPHE	8596	SOAP
Seniorenbetreuung	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz	SOSEA	4298	SOAP
Sozialservice und Frauen	Frauenangelegenheiten	SOSFA	0107	SOSF
Sozialservice und Frauen	Projekte Streetwork	SOSPB	4391	SOSB

2.4 Deckungsfähigkeit der Vergütungen (Gekennzeichnet durch 6. Stelle der Post = 5):

Die zur Ersichtlichmachung des inneren Leistungsverkehrs gemäß § 7 Abs. 5 der VRV 2015 besonders gekennzeichneten Posten (6. Stelle der Post = 5) sind in folgendem Umfang deckungsfähig:

- a) Auszahlungsposten innerhalb eines gleichen Leistungsaustauschbereiches (z.B. Transportleistungen des Fuhrbetriebes).
- b) Mehrauszahlungen, wenn innerhalb eines gleichen Leistungsaustauschbereiches entsprechende Mehrreinzahlungen gegenüberstehen.

Aus technischen Gründen sind alle diese Auszahlungsposten in einer „Deckungsklasse für Vergütungen“ mit der Bezeichnung VERGÜ zusammengefasst.

2.5 Deckungsfähigkeit Krisenfonds:

Auf dem Teilabschnitt 4411-Krisenfonds der Stadt Wels können in Höhe der im laufenden Finanzjahr einlangenden Spendengelder und evtl. Überbestände aus Vorjahren (Rücklage) Unterstützungen ohne Kreditantrag gewährt werden.

2.6 Auszahlungen, die nur innerhalb der einzelnen Teilabschnitte in der laufenden Geschäftstätigkeit gegenseitig deckungsfähig sind:

Innerhalb der einzelnen Teilabschnitte sind alle Auszahlungsposten mit Ausnahme der nachstehend angeführten gegenseitig deckungsfähig. Die ausgenommenen Posten lauten:

Rücklagenzuführungen	=	Posten 794.02
Posten, die in Sammelnachweisen (Pkt. 2.1) enthalten sind	=	Kennzeichnung durch ein S in der Spalte DS
Subventionen (Pkt. 2.2)	=	Kennzeichnung d. Statistikkennzeichen 14
Vergütungen (Pkt. 2.5)	=	6. Stelle der Post 5
Gesundheits- u. Sozialbereich-nichtabziehbare Beträge (Pkt. 2.9)	=	Posten 729110

Wenn verschiedene Mittelbewirtschaftungen bzw. politische Referate betroffen sind, ist seitens der Antragsteller Einvernehmen herzustellen.

2.7 Deckungsfähigkeit der Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich:

Die Auszahlungen und Einzahlungen bedingt durch die mit Wirksamkeit 01.01.1997 in Kraft getretene gesetzliche Regelung betreffend unechte Umsatzsteuerbefreiung im Gesundheits- und Sozialbereich auf den Posten "729110 - Gesundheits- u. Sozialbereich - nichtabziehbare Beträge" und "860201 - Gesundheits- u. Sozialbereich-Beihilfen - Ausgleichsbeträge" sind gegenseitig deckungsfähig.

2.8 Deckungsfähigkeit von Zinserträgen mit Aufwendungen für Kapitalertragsteuer:

Die Auszahlungen und Einzahlungen auf den Posten "823100 – Zinsen aus laufender Rechnung" und "710300 – Kapitalertragsteuer" sind gegenseitig deckungsfähig.

2.9 Deckungsfähigkeit Kontierungsänderungen bzw. organisatorische und verrechnungstechnische Änderungen:

Reine Kontierungsänderungen bzw. Veränderungen aufgrund organisatorischer und/oder verrechnungstechnischer Veränderungen der laufenden Geschäftstätigkeit (auch über den Teilabschnitt hinaus) und der investiven Einzelvorhaben (nur innerhalb des Teilabschnittes; bei mehrere Teilabschnitte betreffende übergreifende Projekte auch über den Teilabschnitt hinaus) sind gegenseitig deckungsfähig.

Aus Gründen der Haushaltsüberwachung ist jedoch in allen Fällen der Pkt. 2.6 bis 2.8 von der mittelbewirtschaftenden Stelle ein Kreditantrag zu stellen, der nach Bearbeitung durch die Finanzdirektion sofort als Virement verfügbar gestellt wird. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, VRV 2015 bedingte erforderliche Kontierungs- bzw. Ausweisänderungen etc. durchzuführen.

2.10 Auszahlungen, die innerhalb von Deckungsklassen im Rahmen von investiven Einzelvorhaben deckungsfähig sind:

2.10.1 Anschaffung Personalcomputer Hard- und Software:

Die Ankäufe von PC-Hard- und -Software werden in der Deckungsklasse EDVPC durchgeführt.

2.10.2 Schulsanierungskonzept II:

Für diese Maßnahmen sind die von der Abteilung Städtische Dienstleistungen, Dienststelle Facility Management, bewirtschafteten Ansätze für Instandhaltungen in der Deckungsklasse SSK02 zusammengefasst.

2.10.3 Friedhof Masterplan 2025:

Für diese Maßnahmen sind die von der Abteilung Städtische Dienstleistungen, Dienststelle Stadtgärtnerei, Produktgruppe Friedhof im Teilabschnitt 8170 bewirtschafteten Ansätze in der Deckungsklasse SDFVB zusammengefasst.

2.10.5 Anschaffung Büroeinrichtung:

Die Ankäufe von Büroeinrichtung werden in der Deckungsklasse BUERO durchgeführt.

2.10.6 Instandhaltung und Adaptierung Amts- und Betriebsgebäude:

Für diese Maßnahmen sind die von der Abteilung Städtische Dienstleistungen, Dst. Facility Management, Produktgruppe Bau- und Technisches Gebäudemanagement, bewirtschafteten Ansätze in der Deckungsklasse SDFMC zusammengefasst.

2.10.8 Attraktivierung Wochenmarkt:

Für diese Maßnahmen sind die Ansätze in der Deckungsklasse BZMKB zusammengefasst.

2.10.9 Interkommunale Stadtumlandkooperation „Stadtregion Wels“ (IWB):

Für diese Maßnahmen sind die Ansätze in der Deckungsklasse BDSPD zusammengefasst.

2.10.10 Masterplan Rathaussanierung:

Für diese Maßnahmen sind die Ansätze in der Deckungsklasse SDFME zusammengefasst.

2.10.11 Instandhaltungen/Adaptierungen Kindergärten und Horten:

Für diese Maßnahmen sind die Ansätze in der Deckungsklasse SDFMI zusammengefasst.

2.10.12 Kommunalfahrzeuge:

Ankäufe von Kommunalfahrzeugen (Konto 040 und 020) auf den einzelnen Teilabschnitten sind mit anderen im Investitionsplan nicht vorgesehenen Kommunalfahrzeugen diesen Teilabschnitt betreffende Kommunalfahrzeuge deckungsfähig, wobei die Gesamtsumme des Teilabschnittes (Konto 040 und 020) nicht überschritten werden darf.

2.11 Deckungsfähigkeit von Instandhaltungen:

Auszahlungen der Kontengruppe 61 Instandhaltungen von investiven Einzelvorhaben sind im Rahmen der Bestimmungen Pkt. 2.3 auf Instandhaltungen der Kontengruppe 61 der laufenden Geschäftstätigkeit übertragbar wenn dies aufgrund der haushaltwirtschaftlichen Bestimmungen des Statutes der Stadt Wels erforderlich ist.

Aus Gründen der Haushaltsüberwachung ist jedoch in allen Fällen bei Übertragungen von Auszahlungen von investiven Einzelvorhaben auf Auszahlungen im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit von der mittelbewirtschaftenden Stelle ein Kreditantrag zu stellen, der nach Bearbeitung durch die Finanzdirektion sofort als Virement verfügbar gestellt wird.

3. Deckungsfähigkeit von Kreditübertragungen im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit bis zu einem Betrag von € 1.000 bzw. einem Betrag von € 1.100 bis € 2.000:

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen können Anträge die über den einzelnen Teilabschnitt hinausgehen

- a) bis zu einem Betrag von € 1.000 vom Herrn Finanzdirektor bzw. dessen Vertreter und
 - b) von einem Betrag von € 1.100 bis € 2.000 vom Herrn Finanzreferenten genehmigt
- und anschließend durch die Finanzdirektion sofort als Virement zur Verfügung gestellt werden.

4. Subventionen:

Subventionsbeträge bis zu einem Betrag von EUR 1.000,- können grundsätzlich nach Anforderung zur Gänze ab 01.01. des Jahres ausbezahlt werden, solche mit einem Betrag über EUR 1.000,- sind mindestens in zwei gleichen Teilbeträgen ab 01.03. bzw. ab 01.08. des Jahres ausbezahlen.

5. Weiterleitung gewählter Bedarfszuweisungen bzw. Zuschüsse an Dritte:

Von der Stadt Wels beantragte Bedarfszuweisungen bzw. Zuschüsse für Dritte können nach der Gewährung und Vereinnahmung bei der Stadt Wels sofort nach Sachbeschluss an die Empfänger weitergeleitet werden. Sofern nicht im Voranschlag vorgesehen, ist ein Kreditantrag zu stellen, der nach Bearbeitung durch die Finanzdirektion sofort als Finanztransaktion (keine neue Mittelverwendung) verfügbar gestellt wird.

6. Immobilienertragsteuer:

Gemäß dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 unterliegen alle Grundstücke, die nach dem 1. April 2012 veräußert werden, der neu eingeführten Immobilienertragsteuer. Sofern im Voranschlag nicht vorgesehen, ist ein Kreditantrag zu stellen, der nach Bearbeitung durch die Finanzdirektion sofort als Virement verfügbar gestellt wird. Immobilienertragsteuern aus Veräußerungen in Vorjahren sind mittels Kreditantrag zu beantragen und sind als Abrechnungsrest aus Vorjahren durch die Finanzdirektion zur Verfügung zu stellen.

7. Rücklagen- und Abrechnungsbewegungen:

7.1 Nach Erfordernis und finanzieller Lage sind Rücklagen zu bilden, die notwendigen Rücklagenbewegungen (Rücklagenzuführungen, Rücklagenentnahmen) durchzuführen sowie Restrücklagen für abgeschlossene Vorhaben aufzulösen. Rücklagen, die für den bestimmten Zweck nicht mehr benötigt werden, können auch für andere Zweckbestimmungen herangezogen werden.

7.2 Auftrags-/Bestellscheine inkl. vertraglicher Verpflichtungen und Verpflichtungen aus Beschlüssen der zuständigen Organe der Stadt Wels im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit (sog. Abrechnungsbedarf) aus Vorjahren können im Wege der Rücklagenentnahme (Allgemeine Ausgleichsrücklage) zusätzlich zum Jahresansatz für den gleichen Zweck (Auftrag/Bestellschein etc.) sofort durch die Finanzdirektion verfügbar gestellt werden.

7.3 Restmittel von investiven Einzelvorhaben aus Vorjahren, die nicht bereits als Abrechnungsreste veranschlagt sind, können für den gleichen Zweck zusätzlich sofort durch die Finanzdirektion zur Verfügung gestellt werden. Die Bedeckung erfolgt nach Möglichkeit aus Rücklagen, bei verminderter Darlehensaufnahme im Vorjahr auch durch Darlehen bzw. aus dem Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

7.4 Bedeckungsänderungen von investiven Einzelvorhaben können ebenfalls sofort durch die Finanzdirektion zur Verfügung gestellt werden.

7.5 Im Interesse einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit der Stadt bzw. zur Vermeidung von Kassenkrediten können im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Gebarung vorübergehend Rücklagenentnahmen (z.B. Betriebsmittelrücklage, Allgemeine Ausgleichsrücklage, Zweckrücklagen) vorgenommen werden.

8. Kassenkredite/Kassenbestand:

Im Rahmen des täglichen „Cashmanagement“ (unmittelbare laufende Verwaltung des Vermögens gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 lit a StW 1992)

- ist die erforderliche Liquidität durch Überziehung des (der) bestehenden Giralkontos (Giralkonti) oder Aufnahme von Barvorlagen herzustellen, sollte trotz Ausnützung der unter Pkt. 7.5 getroffenen Regelung die Zahlungsfähigkeit noch nicht vollständig gegeben sein. Dabei ist auf möglichst kurze Inanspruchnahme zu achten.
- sind die Kassenbestände wirtschaftlich zu verwalten. Zur Erzielung höherer Zinserträge sind nicht benötigte Gelder entsprechend zu veranlagen (auch als Termin- und Festgeld).
- sind zur Optimierung des Zinsergebnisses mitumfasst auch Barvorlagen an (Veranlagungen) und von (Kassenkredite) Unternehmungen an denen die Stadt Wels zu mehr als 50 % (direkt oder indirekt) beteiligt ist („Konzern-Clearing“).

9. Darlehensabwicklung:

Ergeben sich während der Laufzeit bei Darlehen Veränderungen (Untergang oder Veräußerung der Sache bzw. wesentliche Änderungen auf dem Geldmarktsektor), so sind im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten die erforderlichen Anpassungen (Tilgung, Kürzung der Laufzeit, Umschuldung) vorzunehmen.

10. Erläuterungen größerer Unterschiede zwischen dem Rechnungsabschluss und dem Voranschlag gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 der VRV 2015:

Erläuterungen zu den Unterschiedsbeträgen (= Voranschlagsansatz + Nachtragsvoranschlagsansatz – tatsächliche Ein- und Auszahlungen bzw. tatsächliche Aufwendungen und Erträge) im vorstehenden Sinne haben dann zu erfolgen, wenn diese mehr als EUR 12.000,-- ausmachen. Diese Regelung ist auch bei den Auszahlungen/Aufwendungen, die innerhalb der einzelnen Sammelnachweise bzw. Deckungsklassen unbeschränkt deckungsfähig sind, für Überschreitungen der Gesamtsumme der einzelnen Sammelnachweise bzw. Deckungsklassen anzuwenden. Kreditoperationen die gemäß § 54 StW. 1992 Nachtragsvoranschlag für diesen nicht relevant sind (Haushaltsrestübertragungen, Kontierungsänderungen, deckungsfähige Kreditveränderungen gem. Pkt. 2. dieser haushaltsrechtlichen Vollzugsbestimmungen etc.), sind nicht zu erläutern.

11. Auftrags- (Bestell-) -wesen und Anweisungsbefugnis:

11.1 Das Auftrags- (Bestell-) u. Anforderungswesen ist durch die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wels (GOM 2005), sowie durch die Dienstanweisung Nr. 152/2011 geregelt.

11.2 Durch die Berechtigung zur Unterfertigung von Bestell(Auftrags)scheinen, Arbeitsaufträgen, Fassungsscheinen, Auszahlungsanordnungen und Annahmeanordnungen wird die gesetzlich normierte Zuständigkeit der Organe der Stadt nicht berührt.

11.3 Befangenhheit:

Es gelten die Bestimmungen des § 41 StW. 1992 bzw. des § 7 AVG. 1991 sinngemäß (d.h. ein Bediensteter/eine Bedienstete oder sonst zur Unterfertigung Berechtigter/Berechtigte, der/die am Vorgang persönlich beteiligt oder sonst wie befangen ist, darf weder ausfertigen noch anweisen).

11.4 Berechtigung zum Abschluss von Verträgen inkl. Bestell(Auftrags)scheinen und Anforderungs- (Arbeitsauftrags) bzw. Fassungsscheinen:

Die Berechtigung zum Abschluss von Verträgen richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften: Statut für die Stadt Wels, Geschäftseinteilung für den Stadtsenat, Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wels (GOM 2005).

11.5 Berechtigung bzw. Verpflichtung zur handschriftlichen Unterschrift von Auszahlungsanordnungen bzw. Annahmeanordnungen (Anweisungsbefugnis/Anweisungsverpflichtung):

Berechtigte/Verpflichtete:	Betragshöhe		einschließlich:		Bereich
	Ausgaben wirksame Gebarung	Einnahmen wirksame Gebarung	Ausgaben/Einnahmen unwirksame Gebarung		
Bürgermeister Magistratsdirektor Finanzdirektor Stabstellenleiter Abteilungsleiter Stadtrechnungshof	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt	Alle Abteilungen Alle Abteilungen Abteilung FD u. Beihilfenerklärungen GSBG Jeweilige Stabstelle Jeweilige Abteilung Stadtrechnungshof
Dienststellenleiter einschl. DL-Stv. - Facility Management - Zentraler Einkauf	EUR 7.300,-- Unbeschränkt	EUR 21.800,-- Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt	Alle Produktgruppen Produktgruppe Zentraler Einkauf
Dienststellenleiter einschl. DL-Stv. Alten- und Pflegeheime	EUR 7.300,-- Unbeschränkt	EUR 21.800,-- Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt	Betroffene Dienststelle
Hausleiter städtische Alten- und Pflegeheime	EUR 1.800,-- Unbeschränkt	EUR 21.800,-- Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt	Jeweiliges Haus
Übrige Dienststellenleiter einschl. DL-Stellvertreter	EUR 1.800,-- Unbeschränkt	EUR 21.800,-- Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt	Jeweilige Dienststelle
Dienststellenleiter Präsidium	Unbeschränkt	Unbeschränkt	Unbeschränkt	Unbeschränkt	Eingeschränkt auf TA 0911 und 0912 Personalaus- und -fortbildung
Arztstierarzt	EUR 1.800,-- Keine	EUR 21.800,-- EUR 1.800,--	Unbeschränkt Unbeschränkt	Unbeschränkt EUR 1.800,--	Aufgabengruppe Veterinärdienst Jeweilige Dienststelle
Sachbearbeiter					

Die Anweisungsbefugnis von Dienststellenleitern und -stellvertretern sowie Sachbearbeitern ist von der Erteilung einer Ermächtigung durch den Abteilungsleiter abhängig. Eine Bekannngabe dieser Erteilungen an die Finanzdirektion ist nicht erforderlich.

Der Bürgermeister kann ergänzend zu diesen generellen Berechtigungen aus Zweckmäßigkeitsgründen der Verwaltung Anordnungsberechtigungen schriftlich festlegen.

11.6 Vertreter der Bestell- und Anweisungsbefugten:

11.6.1 Der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch den nach § 28 Abs. 5 berufenen (geschäftsführenden) Vizebürgermeister (§ 26 StW. 1992) vertreten. Bei Verhinderung aller Vizebürgermeister vertritt ihn der Magistratsdirektor.

11.6.2 Die Reihenfolge, in der die Vizebürgermeister den Bürgermeister zu vertreten haben, wurde vom Bürgermeister gem. § 28 Abs. 5 StW. 1992, wie folgt bestimmt:

1. Vizebürgermeister
2. Vizebürgermeister
3. Vizebürgermeister

11.6.3 Der Magistratsdirektor wird im Verhinderungsfall durch den Magistratsdirektorstellvertreter vertreten.

11.6.4 Anweisungsbefugte Stabstellen-, Abteilungsleiter, Stadtrechnungshof und deren unterschrittsberechtigte Vertreter:

Die Anweisungsbefugnis richtet sich nach dem jeweils gültigen Organisationsplan des Magistrates bzw. der Bestellung bzw. Übernahme der Funktion.

11.6.5 Der Anweisungsbefugte gem. 11.6.4 kann seiner Vertretung auch für die Zeit seiner Anwesenheit seine Befugnis voll oder beschränkt delegieren. Schriftlichkeit ist erforderlich. Im Fall der Unterfertigung der Anweisung durch eine Vertretung hat dieser vor seiner Unterschrift die Buchstaben „i.V.“ zu setzen.

11.7 Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr:

Überweisungsaufträge, Schecks, Giroüberweisungen und dgl. sind von zwei Bediensteten der Finanzdirektion zu unterfertigen (Kollektivzeichnung). An erster Stelle hat der Kassier der Stadtkasse bzw. dessen jeweilige Vertretung, an zweiter Stelle der Leiter der Dst. Stadtbuchhaltung bzw. dessen jeweilige Vertretung zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung im Zahlungsverkehr schließt im Einzelfall die Anweisungsbefugnis aus. Die Festlegung der namentlichen Reihenfolge der Vertretungen erfolgt durch den Bürgermeister.

11.8 Unterjährige Änderungen:

Im Falle von unterjährigen Änderungen der Geschäftsordnung des Magistrates (GOM), des Organisationsplanes, des Kompetenzkataloges bzw. von Delegationen entsprechend der GOM erfolgt eine entsprechende Anpassung der Anordnungsberechtigung durch den Bürgermeister.

11.9 Kennbuchstaben der mittelbewirtschaftenden Dienststellen:

Im Voranschlag und in der Aufstellung der durchlaufenden Gebarung ist bei den einzelnen Voranschlagstellen zu ersehen, welche mittelbewirtschaftende Dienststelle hierfür zuständig und abgeleitet hiervon, wer anweisungsbefugt ist (sh. hierzu auch Pkt. 10.4 und 10.5):

BB00	Büro des Bürgermeisters		BD00	Baudirektion
BDLV	Stadtentwicklung		BDSB	Straßen- und Brückenbau
BDSM	Straßenmeisterei		BDSP	Stadtplanung
BDSV	Sachverständigendienst		BDUM	Umweltschutz
BDVP	Verkehrsplanung		BDWB	Wasserbau
BKAR	Stadtarchiv		BKBU	Stadtbücherei
BKFZ	Freizeitbetriebe		BKHV	Kulturaktivitäten
BKIN	Integration		BKJU	Jugend
BKKA	Kulturaktivitäten		BKKI	Kinderbetreuung
BKLO	Logopädischer Dienst		BKMS	Musikschule
BKMU	Stadtmuseen		BKSC	Schulwesen
BKSP	Sport		BKVH	Volkshochschule
BZAU	Bürgeranliegen		BZBC	Bürgeranliegen
BZBR	Bau-, Gewerbe- u. Verkehrsangelegenh.		BZBV	Verwaltungspolizei
BZBU	Bürgeranliegen		BZFW	Feuerwehr
BZGD	Gesundheitsdienst		BZME	Bürgeranliegen
BZMK	Märkte		BZOW	Ordnungswache
BZST	Bürgeranliegen		BZVD	Veterinärdienst
BZVR	Verkehrsrecht		DI00	Direktion
DIIT	Informationstechnologie		DIPE	Personal
DIVE	Rechtsangelegenheiten		FDBE	Beteiligungsmanagement
FDBU	Stadtbuchhaltung		FDFI	Finanzmanagement
FDSV	Steuerverwaltung		MD00	Büro des Magistratsdirektors
MDBG	Betriebliche Gesundheitsförderung		ÖAPR	Presse
SDFM	Facility Management		SDFV	Friedhof
SDHB	Facility Management		SDKD	Kommunale Dienste
SDSG	Stadtgärtnerei		SDZE	Zentraler Einkauf
SOAP	Seniorenbetreuung		SOJW	Kinder- und Jugendhilfe
SOSB	Sozialservice und Frauen		SOSD	Sozialservice und Frauen
SOSH	Sozialservice und Frauen		SOSF	Sozialservice und Frauen
STRH	Stadtrechnungshof			

Bei Änderungen der Organisation treten an die Stelle der bisher zuständigen Magistratsabteilungen und mittelbewirtschaftenden Dienststellen bzw. der Anweisungsbefugten jene, denen die Aufgaben übertragen werden.

12. Aufstellung jener Teilabschnitte, die umsatzsteuerrechtlich zum Unternehmensbereich der Stadt gehören:

TA	Bezeichnung	Anmerkung
0000	Gewählte Gemeindeorgane (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0101	Direktion (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0102	Büro des Bürgermeisters (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0103	Verfassungsdienst und Gemeinderatskanzlei (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0105	Bürgercenter (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0106	Büro des Magistratsdirektors (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0111	Personal und Besoldung (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0120	Hilfsdienste (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0121	Postservice (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0123	Reinigung (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0124	Telekommunikation und Fernsprechkentrale (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0131	Materialverwaltung und Beschaffungsstelle (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0132	Kopierservice (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0133	Allgemeines Inventar (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0134	Projekt „Sozial gerechter Einkauf“ (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0141	Kontrollstelle (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0151	Presse	
0152	Öffentlichkeitsarbeit (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0154	Abwicklung Stadtfest	
0160	Elektronische Datenverarbeitung (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0201	Zivilrecht (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0211	Statistischer Dienst (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0290	Amtsgebäude (beschränkt auf Unternehmensbereich)	
0301	Büro des Stadtbaudirektors (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0311	Stadtplanung (beschränkt auf GIS, prozentueller Vorsteuerabzug)	
0331	Hochbau (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0332	Maschinentechnischer- und elektrotechnischer Dienst (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0911	Personalaus- und Personalfortbildung - Hoheitsbereich (prozentueller Vorsteuerabzug f. Querschnittsämter f. Dienstreisen)	
0912	Personalaus- und Personalfortbildung - Unternehmensbereich	
0991	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0992	Betriebsärztliche Maßnahmen (prozentueller Vorsteuerabzug)	
0993	Betriebliche Gesundheitsförderung (prozentueller Vorsteuerabzug)	
2122	Neue Mittelschule Lichtenegg – Kunstrasenplatz (durch Betriebsprüfung ab 2010 prozentueller Vorsteuerabzug)	

2400	Kindergärten (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
2491	Förderung privater Kindergärten (nur für evtl. Sachaufwand)	
2492	Kindergärten-Küche (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
2500	Schülerhorte (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
2511	Schüler- und Lehrlingsheim	
2520	Jugendherbergen und Jugendheime (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
2595	Jugendförderung und -betreuung „Veranstaltungen“ (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 7 UStG. 1994, jedoch
2596	Jugendtreffs	Beihilfenberechtigung gem. GSBG ab 01.01.1997.
2597	Jugendeinrichtung-Jugendtreff-Skaterhalle	"
2620	Sportplätze (Mauth)	
2622	Sportzentrum Wimpassing	
2630	Turn- und Sporthallen (Budokan)	
2632	BRP Rotax Halle	
2633	Kletterhalle	
2640	Eislaufplätze und -hallen	
2650	Tennisplätze und -hallen	
2731	Stadtbücherei (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
3001	Kulturaktivitäten	
3212	Symphonieorchester (Betriebsprüfung 2013: Vorsteuerabzug nur wenn Veranstaltungen der Stadt)	
3231	Stadttheater - Gebäude	
3232	Stadttheater – Veranstaltungen (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
3233	Kornspeicher - Gebäude	
3291	Sonstige kulturelle Veranstaltungen (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
3301	Lesetopia	
3601	Stadtmuseum „Kaiserpanorama“ (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
3602	Burg – Museum (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
3603	Minoriten – Museum (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
3610	Nichtwissenschaftliche Archive (prozentueller Vorsteuerabzug)	
3801	Medien Kultur Haus	
4001	Sozialhilfe	Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 7 UStG. 1994, jedoch
4004	Demenzberatungsstelle	Beihilfenberechtigung gem. GSBG ab 01.01.1997.
4011	Kinder- und Jugendhilfe	"
4110	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	"
4111	Bezirksalten- und Pflegeheim Thalheim	"
4130	Maßnahmen der Behindertenhilfe	"

4191	Sonstige Maßnahmen der Sozialhilfe	"
4220	Tagesheimstätten	"
4221	Tageszentrum	"
4222	Tagesheim anderer Betreuungseinrichtungen	"
4230	Essen auf Rädern	"
4240	Heimhilfe	"
4241	Hauskrankenpflege	"
4250	Entwicklungshilfe im Ausland	"
4260	Flüchtlingshilfe	"
4290	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen d. freien Wohlfahrt	"
4291	Förderung der freien Wohlfahrt	"
4292	Seniorenbetreuung	" (Aktivpass ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)
4293	Freiwillige Wohlfahrtsmaßnahmen	"
4294	Beratung und Betreuung Wohnungsloser	"
4295	Mobile Altenhilfe	"
4296	Mobile Altenhilfe anderer Betreuungseinrichtungen	"
4297	Sozialberatungsstellen nach dem OÖSHG 1998	Betreuung; Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 7 UStG. 1994, jedoch Beihilfenberechtigung gem. GSBG ab 01.01.1997.
4298	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz	Vermietung; Umsatzsteuerpflicht mit Vorsteuerabzug.
4298	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz	Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 7 UStG. 1994, jedoch Beihilfenberechtigung gem. GSBG ab 01.01.1997.
4299	Freiwilligenagentur	"
4390	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendwohlfahrt	"
4391	Streetwork	"
4392	Soziale Dienste für Kinder und Jugendliche	"
4410	Maßnahmen zur Behebung von Notständen	"
4411	Krisen- und sozialer Hilfsfonds der Stadt Wels	"
4691	Sonstige familienpolitische Maßnahmen	"
5111	Mutterberatung	"
5113	Familienberatung	Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 7 UStG. 1994, jedoch Beihilfenberechtigung gem. GSBG ab 01.01.1997.
5122	Drogenberatungsstelle Circle	"
5123	Maßnahmen der med. Betreuung (beschränkt auf zahnmed. Vorsorge Schulen und Kindergärten)	"
5124	Suchtprävention	"
5192	Beratungsstelle bei Alkoholproblemen	"

5193	Sozialpsychische Beratungsdienste	"
5194	Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen	"
5280	Tierkörperbeseitigung	
5800	Einrichtungen der Veterinärmedizin – Tierheim (Mischbetrieb/prozentueller Vorsteuerabzug); (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
8001	Gebäudeverwaltung	
8010	Liegenschaftsverwaltung	
8121	Öffentliche Bedürfnisanstalten (beschränkt auf KJ-Tiefgarage zu 100 %)	
8200	Zentrale Betriebsverwaltung (prozentueller Vorsteuerabzug)	
8201	Werkstättenbetrieb (prozentueller Vorsteuerabzug)	
8202	ZBG-Wechselfersonal (prozentueller Vorsteuerabzug)	
8212	KFZ-Werkstätte (prozentueller Vorsteuerabzug)	
8281	Wochen- und Jahrmärkte	
8301	Tiergarten Wels (ab 1.1.2016 Gemeinnützigkeit iSd. § 34 ff BAO)	
8310	Freibad	
8400	Grundbesitz (ausgenommen Kleingartenanlagen und Bewohnerparken)	
8420	Waldbesitz	
8460	Wohn- und Geschäftsgebäude	
8521	Betriebe der Müllbeseitigung - Abfallabfuhr	
8522	Betriebe der Müllbeseitigung - Abfallbehandlungsanlage	
8523	Betriebe der Müllbeseitigung - Abfallwirtschaft	
8591	Haus Leopold Spitzer (alt)	Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 7 UStG. 1994, jedoch Beihilfenberechtigung gem. GSBG ab 01.01.1997.
8592	Haus Neustadt	"
8594	Haus Vogelweide	"
8595	Haus Leopold Spitzer	"
8596	Haus Noitzmühle	"
8593	Hallenbad	"
8601	Stadtgärtnerei (prozentueller Vorsteuerabzug)	
8942	Stadthalle	
8944	Veranstaltungszentrum Minoriten	
8991	Veranstaltungen	
9001	Finanzmanagement (prozentueller Vorsteuerabzug)	
9002	Stadtbuchhaltung (prozentueller Vorsteuerabzug)	
9004	Stadtkasse (prozentueller Vorsteuerabzug)	

Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch im Hoheitsbereich (Miet- und Pachtverhältnisse ab 31.08.2012 nur mehr dann, wenn der Leistungsempfänger zumindest mit 95 % zum Vorsteuerabzug berechtigt ist).

12.1

Umsatzsteuerkennzeichen:

Für die Setzung des Umsatzsteuerkennzeichens bei Annahme- und Auszahlungsanordnungen gilt ab 01.01.1996 bzw. für die Bereiche mit Beihilfenberechtigung gem. Gesundheits- und Sozialbereich Beihilfengesetz (GSBG) ab 01.01.1997:

Kennzeichen im Einnahmenbereich

A00	Steuerfreie steuerbare Umsätze (§ 6)
AGR	Steuerfreie Grundstücksumsätze (§ 6 Abs.1 Z 9 lit. a)
M00	Umsatzsteuer 0 %
M10	Umsatzsteuer 10 %
M13	Umsatzsteuer 13 %
M20	Umsatzsteuer 20 %
H00	Nicht steuerbare Umsätze (Hoheits- bzw. Nichtunternehmensbereich)
I00	Eigenverbrauch 0 %
I10	Eigenverbrauch 10 %
I20	Eigenverbrauch 20 %
USV	Umsätze Schrottvorordnung

Kennzeichen im Ausgabenbereich

B00	Beihilfen 0 % (gem. GSBG)
B10	Beihilfen 10 % (gem. GSBG)
B12	Beihilfen 12 % (gem. GSBG)
B13	Beihilfen 13 % (gem. GSBG)
B20	Beihilfen 20 % (gem. GSBG)
B99	Beihilfen Mischsatz
V00	Vorsteuer 0 %
V10	Vorsteuer 10 %
V12	Vorsteuer 12 %
V13	Vorsteuer 13 %
V20	Vorsteuer 20 %
V99	Vorsteuer Mischsatz
H00	Nicht steuerbare Umsätze (Hoheits- bzw. Nichtunternehmensbereich)
BSU	Bemessungsgrundlage Schrott
SU1	Schrott Umsatzsteuer 10 %
SU2	Schrott Umsatzsteuer 20 %
SUV	Schrott Umsatzsteuer – Vorsteuer

Inneregemeinschaftliche Lieferungen in die EU

IGU Lieferungen in die EU

Inneregemeinschaftliche Lieferungen aus der EU

IGE Gesamtbetrag inneregemeinschaftliche Erwerbe
 IG0 Inneregemeinschaftliche Erwerbe 0 %
 IG1 Inneregemeinschaftliche Erwerbe 10 %
 IG2 Inneregemeinschaftliche Erwerbe 20 %
 IGV Vorsteuer aus inneregemeinschaftlichem Erwerb
Inneregemeinschaftliche Leistungen aus der EU

IGS	Sonstige innergemeinschaftliche Leistungen
IS1	Sonstige innergemeinschaftliche Leistungen 10 %
IS2	Sonstige innergemeinschaftliche Leistungen 20 %
ISV	Vorsteuer aus innergemeinschaftlicher Leistung

Für Auslandsgeschäftsfälle außerhalb des EU-Gemeinschaftsgebietes (Einfuhrumsatzsteuer)

E99 Vorsteuer auf Einfuhrumsatzsteuer

13. Ressortzuständigkeit:

Abhängig von der jeweils geltenden Geschäftseinteilung für den Stadtsenat ist ab 01.01.1997 bei jedem Voranschlagsansatz das zuständige Mitglied des Stadtsenates mit einem Kennbuchstaben gespeichert (neben der Anordnungsbefugnis).

Kennbuchstabe:

A
B
C
D
E
F
G
H

Zuständiges Stadtsenatsmitglied:

Bürgermeister Dr. Andreas Rabl
Vizebürgermeister Gerhard Kroiß
Vizebürgermeister Silvia Huber
Vizebürgermeister Christa Raggl-Mühlberger
Stadtrat Margarete Josseck-Herdt
Stadtrat Johann Reindl-Schwaighofer
Stadtrat Klaus Hoflehner
Stadtrat Peter Lehner